

Finanzordnung der Partei AUFBRUCH C

§ 1 Finanzierung und Zuständigkeiten

Die finanziellen Mittel, die zur Erfüllung der Aufgaben der Partei erforderlich sind, werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Sammlungen aufgebracht.

(1) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung - mit Unterstützung des Schatzmeisters - zuständig;

(2) Vorstand und Schatzmeister sind berechtigt, Zahlungen zu leisten. Der Vorstand hat bei Entscheidungen ein Vetorecht über Geldausgaben, sofern nicht genügend Geldmittel für eine solche Entscheidung vorhanden sind. Im Falle einer schwierigen Finanzsituation wird die Zahlungsfreigabe nur mit Zustimmung des Schatzmeisters entschieden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgestellt.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt derzeit jährlich 24,00 EURO für verdienende Einzelmitglieder oder Familien, bzw. 12 EURO für Schüler, Wehrpflichtige, Bundesfreiwilligendienstler, Rentner mit geringem Einkommen und Personen ohne eigenes Einkommen. Die Beitragssätze sind Mindestbeiträge. Auf Bitte kann der Mitgliedsbeitrag erlassen werden; darüber entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils in Q2 des Jahres fällig. Im Eintrittsjahr ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat anteilig zu zahlen, sofern das Mitglied dies wünscht. Die Zahlung soll über eine zu erteilende Einzugsermächtigung bezahlt werden. In Ausnahmefällen kann das Mitglied seinen Beitrag auch überweisen. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt jährlich.

- (4) Die eingehenden Mitgliedsbeiträge müssen ausschließlich an die Partei, nicht aber an die Stadt-/Ortsverbände überwiesen werden.

§ 4 Kostenerstattungen und Vergütungen

(1) In Anlehnung an die jeweiligen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes werden Parteimitgliedern und sonstigen ehrenamtlich für die Partei tätigen Personen auf Antrag Kosten erstattet, die entstanden sind infolge der:

- a) Ausübung eines Amtes, in das sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan gewählt wurden (zum Beispiel Vorstände), oder
- b) Wahrnehmung eines Mandates, das ihnen von einem satzungsgemäßen Parteiorgan erteilt wurde bzw. das sie von Amts wegen wahrnehmen, oder
- c) Erfüllung einer Aufgabe, mit der sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan beauftragt wurden

(2) Zuständig für die Kostenerstattung ist der Schatzmeister

(3) Der Vorstand kann Telefon- und Internetkosten von Vorstandsmitgliedern und deren Beauftragten an privaten Anschlüssen in Höhe von 20% der Rechnung pauschal ohne gesonderten Einzelnachweis, ansonsten in tatsächlich entstandener Höhe, erstatten. Er kann ferner entscheiden, Kosten für Laptops und Handys zu übernehmen, Reisekosten zu erstatten und ferner solche Aufwendungen, die nach Absprache mit dem Vorstandsgremium nötig sind, um die Ausübung als Vorstand zu gewährleisten, z.B. auch Reisekosten wie Spesen.

(4) Voraussetzung für die Gewährung von Kostenerstattungen und Vergütungen ist, dass die nötigen Finanzmittel zur Verfügung stehen.

§ 6 Ruhen von Mitglieds- und Delegiertenrechten

Bei einem Beitragsrückstand eines Mitglieds ist die Satzung zu beachten. Durch vollständige Begleichung des Rückstandes werden die Verzugsfolgen sofort beseitigt.

- (1)** Die Partei ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet.
- (2)** Die Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögensrechnung richten sich nach § 24 Parteiengesetz. Es sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) einzuhalten. Nähere Vorschriften zur Rechnungslegung werden vom Vorstand erlassen.
- (3)** Stadt-/Ortsverbände können kein eigenes Finanz-/Buchhaltungssystem führen. Ausnahme ist die Kontoführung für den Erhalt von Zuwendungen der Kommunen für Rats- oder Fraktionsarbeit. Über diese Einnahmen kann ein Stadt/Ortsverband frei verfügen. An die Notwendigkeit, persönliche kommunale Zuwendungen bei der Einkommenssteuer anzugeben, sei erinnert.
- (4)** Vorstand und Schatzmeister haben für eine sichere und ordnungsgemäße Buch- und Beleghaltung Sorge zu tragen. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung / des Vorstands hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden. Sie sind verpflichtet, jedem/jeder gewählten Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin jederzeit vollen Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren, wenn diese es für erforderlich halten. Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre lang, vom Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres angerechnet, aufzubewahren. Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre lang aufzubewahren.
- (5)** Bei der Abgabe der Rechenschaftsberichte sind die gesetzlichen Vorschriften (Parteiengesetz) zu beachten.
- (6)** Der Vorstand leitet den geprüften Rechenschaftsbericht über die Herkunft und Verwendung der Mittel in der Regel bis zum 30. September des Folgejahres an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiter.

§ 9 Rechnungsprüfung

- (1)** Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungslegung sind jährlich mindestens einmal durch den Schatzmeister nebst einem Kassenprüfer formal und sachlich auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen.

- (2)** Zu diesem Zweck ist an Parteitag jeweils auf die Dauer von mindestens einem Jahr ein sachverständiges Mitglied als Kassenprüfer zu wählen. Der Kassenprüfer ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3)** Eine Rechnungsprüfung kann jederzeit erfolgen. Dem Kassenprüfer sind alle Bücher und Unterlagen, die die Finanzen betreffen, vorzulegen. Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Kassenprüfer und Schatzmeister zu unterschreiben bei den Akten aufzubewahren sind.
- (4)** Die Prüfungsergebnisse sind beim jeweiligen Parteitag bekanntzugeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung der Partei AUFBRUCH C wurde auf dem Parteitag am 28.05.2025 in Detmold in unveränderter Form (neu) beschlossen.